

Die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert

1. IDEE DER VERFASSUNG

- Gesetzgebung, Regierung und Rechtssprechung werden unterschiedlichen und voneinander getrennten Organen übertragen
- diese Organe begrenzen sich gegenseitig in ihrer Macht
- moderne Verfassungen erhalten Kataloge von Grundrechten
- der entscheidende Umbruch auf politischer Ebene wurde durch die Revolutionen in Amerika und Frankreich erreicht (Erklärung der Menschenrechte 1789; 1791 wurde die Verfassung erlassen → Volkssouveränität und Gewaltenteilung)

2. DIE VERFASSUNGSPOLITISCHE ENTWICKLUNG IM 19. JHR.

DIE AUFLÖSUNG DES REICHES

- der Westfälische Frieden hatte die Reichsverfassung noch einmal für 100 Jahre stabilisieren können → nach dem Tode Karl VI. erlebte das Reich aber eine Folge krisenhafter Erschütterungen
- Maria Theresia konnte nicht zur Kaiserin des Römischen Reiches nicht gewählt werden → die Schwäche des Hauses Habsburg nutzte Friedrich II. von Preußen aus (zwei schlesische Kriege) → Rivalität zwischen Preußen und Österreich im Reich
- 3 Koalitionskriege gegen Frankreich → der dritte Krieg - 1805 England, Russland, Österreich gegen Napoleon (Preußen stand abseits) → die Reichstände Bayern, Baden, Württemberg haben Bündnisverträge mit Napoleon abgeschlossen und nahmen an der Seite Napoleons am Krieg teil
- der Frieden von Preßburg 1805 erhob Bayern und Württemberg zu souveränen Königreichen
- der Anstoß zur Niederlegung der Kaiserkrone bildete letztlich die Gründung des Rheinbundes → die Rheinbundakte → Trennung der Rheinbundstaaten vom deutschen Reich
- am 6. August 1806 legte der Kaiser die Krone nieder, er behielt aber den im Jahre 1804 angenommenen Titel als Kaiser von Österreich bei → er dankte nicht nur persönlich ab, sondern erklärte er das Reich für aufgelöst

DER RHEINBUND

- ein Mittel zur Verwirklichung der französischen Hegemonie in Deutschland
- 1808 gehörten dem Rheinbund 39 deutsche Staaten an (BA, BW, Westfalen, Sachsen, Frankfurt)
- Preußen wurde teilweise besetzt aber nicht in die napoleonische Organisation integriert → Abtretung der polnischen Gebiete (Preußen wurde nur auf Pommern, Schlesien, Preußen und Brandenburg reduziert)
- die Rechtsgrundlage bildete **die Rheinbundakte** (1806 – 1813)
 - RA war ein völkerrechtlicher Vertrag (Verpflichtungsvertrag + Statusvertrag) abgeschlossen zwischen dem Protektor Napoleon und den einzelnen Mitgliedsstaaten
 - jeder Staat galt als souverän → diese Souveränität wurde jedoch vom Protektor beschränkt
 - die RA war gleichzeitig eine Verfassung, welche die innere Grundstruktur des Bundes konstituierte und ihn mit Organen ausstattete → sie enthielt nur skizzenhaft entwickelte Verfassungsorgane (an die Stelle des Reichstages sollte ein Bundestag in Frankfurt treten → trat nie zusammen; das geplante Fundamentalgesetz wurde nie erlassen (Ergänzung der RA), weil sich die Könige von BA und Württemberg dadurch die Beschränkung der Macht befürchteten

DER DEUTSCHE BUND (DB)

- Wiener Kongress → Neuordnung in Europa
- 1815 – die Deutsche Bundesakte → entstand nur ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen Österreich und Preußen → entstand nur ein Staatenbund (kein Bundesstaat) → **Deutscher Bund**
- der DB deckt sich räumlich weder mit dem alten deutschen Reich noch mit dem Zweiten Kaiserreich von 1871
- es handelte sich um einen reinen Fürstenbund weltlicher Erbreiche (Unterschied zum alten Reich) → der Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands
- die Deutschen blieben über die Ländergrenzen hinweg – lediglich durch bestimmte, ausdrücklich festgelegte Grundrechte miteinander verbunden
- eine übergreifende Rechtseinheit gab es nur in den linksrheinischen Gebieten (bis 1900 galt hier Code Napoleon)
- hatte 39 Mitglieder (statt 294 Reichsstände)
- **Organe:**
 - **Bundestag in Frankfurt** (österreichischer Vorsitz) → zwei Formen: **Plenum** oder **engerer Rat**
 - hatte keine legislative, exekutive und richterliche Gewalt → er konnte nur ein Gesetz den Bundesstaaten

-
- empfehlen → die Mitgliedstaaten erließen dann einen eigenen Gesetzgebungsakt
 - die Bevollmächtigten waren an die Weisungen der Regierung gebunden
 - in allen Mitgliedstaaten sollte eine Landständische Verfassung stattfinden
 - nur die süddeutschen Staaten erhielten Repräsentativverfassungen moderner Art → in Preußen und Österreich wurden die Verfassungen erst in der Vormärzzeit erlassen
 - Kompetenzen des Bundes: Zweck des Bundes → die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit und Unabhängigkeit von Bund und Mitgliedern; Befugnis, die Gesandtschaften bei auswärtigen Mächten zu unterhalten; Kompetenz zur Führung des Bundeskrieges – 1864 die Militäraktionen des Bundes gegen Dänemark und Preußen 1866 waren keine Bundeskriege, sondern *Bundesexekutionen*
 - Bundesintervention → 1830 Übergreifen der belgischen Revolution auf Luxemburg

DIE ENTWICKLUNG 1815 - 1871 - EIN ÜBERBLICK

- Auf dem Wiener Kongress entstand auch die sog. Heilige Allianz (Österreich, Preußen, Russland)
- im 1848 wird in Deutschland (nach dem französischen Vorbild) zu Reformen (Pressefreiheit, Schwurgericht, Republik) aufgerufen
- im März kommt es in Wien und in Berlin zu Unruhen
- gleichzeitig bereiten die Mitglieder süddeutscher Landtage eine Nationalversammlung vor → in der **Frankfurter Paulskirche**
- Bildung einer **vorläufigen Reichsregierung** sowie die Beratung über Grundrechte und eine **formelle Verfassung**
- Konfrontation zwischen den Anhängern der kleindeutschen Lösung und der großdeutschen Lösung (mit Österreich und seinen nichtdeutschen Gebieten)
- die kleindeutsche Richtung setzt sich durch und wählt den preußischen König zum Erbkaiser → er lehnt die Krone ab → Auflösung der Nationalversammlung
- der deutsche Bund endet als Folge der militärischen Konfrontation des Bundes im Jahre 1866
- Preußen schließt sich mit allen norddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund zusammen → alle übrigen Staaten werden völlig selbständig (Österreich, Bayern, BW,...)

3. REFORMEN IN DEN DEUTSCHEN STAATEN

- zu Beginn des 19. Jhr. wurden die Grundlagen für einen modernen Staat in Deutschland gelegt
- 1806/07 wurde Preußen als der größte deutsche Staat militärisch geschlagen (Schlacht bei Jena und Auerstedt, Besetzung Berlins) → moralische Katastrophe

- der **Frieden von Tilsit (1807)** → de facto eine Kapitulation → Preußen musste alle polnischen und westlich der Elbe gelegenen Gebiete abtreten und Kontributionen zahlen → **Stadt Kolberg in Ostpreußen** wurde 1806 nicht von Napoleon erobert → wurde zum Symbol → NS-Propagandafilm Kolberg (uraufgeführt am 30. Januar 1945; 12. Jubiläum der Machtergreifung⁴⁵⁵⁵); Regie Veit Harlan, in der Hautrolle Kristina Söderbaum, Heinrich George) → *historisches Beispiel für einen erfolgreichen Endkampf*
- die einzelnen Reformen betrafen:
 - Regierungsapparat
 - Justiz
 - Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
 - Beschränkung ständischer Vorrechte
- die Reformen brachten in den einzelnen Staaten ähnliche Ergebnisse hervor → die Ausrichtung und die Intensität unterschieden sich jedoch graduell (Unterschied zwischen Preußen und den von Napoleon neugeschaffenen Staaten)
- Reformen in den von Napoleon besetzten Staaten: Ziel der Reformen war die Mobilisierung der ökonomischen, finanziellen und militärischen Ressourcen → die neuen gesellschaftlichen Reformen wurden nicht aus machtpolitischen Gründen nicht konsequent durchgeführt → Refeudalisierung: die Belehnung des Adels
- die rheinbündische Reformen: eine Aktivierung der Bevölkerung zur politischen Mitverantwortung und Selbstbestimmung kam nicht in Frage X Unterschied zu den preußischen Reformen (politische Engagement der Bürger sollte die Tätigkeit der Regierung unterstützen)
- in Preußen wurden die Reformen nicht direkt von den politischen Impulsen der französischen Revolution berührt
- Preußen war nicht in der Lage, die von Napoleon auferlegten Kontributionen zu ertragen → Bedarf an Reformen
- die Hauptträger der Reformen waren die Minister **Stein und Hardenberg**
- **die einzelnen Reformen:**
 - die Bauernbefreiung
 - die Einführung der Gewerbefreiheit
 - die Judenemanzipation
 - die Wehr-, Gemeinde-, Finanz- und Regierungsreform
 - die Erneuerung des Bildungswesen

3.1. DIE BAUERNBEFREIUNG

- am 9. 10. 1807 fünf Tage nach der Einsetzung Steins als Minister wurde durch Edikt die Erbuntertänigkeit der Hofhörigen und Hintersassen aufgehoben → die Gleichheit des Rechtsstatus in persönlicher Beziehung wurde hergestellt
- Aufhebung der Schollenpflichtigkeit und der Gesindezwangsdienst → die Bauer erhielten die Freizügigkeit und das Recht, in den Bürgerstand zu treten (die Patrimonialgerichtsbarkeit blieb aber bestehen)

-
- das Edikt vom 14. 9. 1811 bestimmte die Bauern zu freien Eigentümern ihrer Stellen, allerdings gegen Entschädigung der Gutsherren durch einen Teil des Bauernlandes (Allodifizierung) oder durch Renten in Geld oder Korn → die Entschädigungsansprüche der Gutsherren begünstigten die Entstehung adeligen Großgrundbesitzes
 - 1816 wurde die Bauernbefreiung auf die größeren Bauern beschränkt
 - die Bauern wurden auch unmittelbarer Staatsbürger
 - die persönliche Freiheit führte zur Freizügigkeit, die als menschliche Quelle die Arbeitskräfte bereitstellte, die in der Industrialisierung erforderlich waren
 - sie bildete auch die Möglichkeit des Hypothekenkredits → Grundlage von Kapitalakkumulation

3.2. DIE WIRTSCHAFTSREFORM

- Edikt über die Gewerbesteuer vom 28. 10. 1810 führte grundsätzlich die Gewerbefreiheit für jedermann ein → Beseitigung der Bann- und Monopolrechte
- durch das Edikt vom 7.9. 1811 wurde der Zunftzwang ausdrücklich aufgehoben

3.3. DIE VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSREFORMEN

- das von Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 eingerichtete Generaldirektorium wurde durch **5 Fachministerien** ersetzt: Innen-, Finanz-, Justiz-, Kriegsministerium und Außenministerium
- Preußen wurde in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise eingeteilt
- die Städte wurden zu Körperschaften des öffentlichen Recht erklärt → Stadtverordnetenversammlung (von den Bürgern aufgrund allgemeinen und gleichen Wahlrechts gewählt → von den Stadtverordneten wurden ein Magistrat einschließlich des Bürgermeisters gewählt
- auf dem Lande wurde die Selbstverwaltung jedoch zunächst nicht und später nur unvollkommen durchgesetzt

3.4. DIE HEERESREFORM

- bis 1806 wurde das Heer aus geworbenen Ausländern und aus Landeskindern rekrutiert
- dieses System wurde durch ein System der allgemeinen Wehrpflicht ersetzt

4. ENTWICKLUNG DES RECHTS IM 19. JAHRHUNDERT - RECHTSQUELLEN

- **die Rechtsquellen sind sehr umfangreich und vielfältig**
- im Vordergrund stehen die Gesetze, völkerrechtlichen Verträge
- die amtlichen Sammlungen wurden herausgegeben (1780 Justizgesetzsammlung, 1790 politische Gesetzessammlung, 1849 Reichsgesetzblatt in Österreich, 1806 preußische Gesetzessammlung, 1867 Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1871 Reichsgesetzblatt – RGBL.)

4.1. ENTSTEHUNG EINZELNEN PARTIKULAREN GESETZEN

1813 – Bayerisches Kriminalgesetzbuch

- partikulare Strafgesetzbücher – 1838 Sachsen, 1841 Hessen, 1845 Baden, 1849 Nassau
- Preußisches Strafgesetzbuch 1850
- die Neuordnung des Strafprozesses

4.2. ALLGEMEINES DEUTSCHES RECHT

- entsteht auf dem Gebiet des Handelsrechts
- **Allgemeine Deutsche Wechselordnung**
- **Allgemeines Deutsche Handelsgesetzbuch**
- den Anstoß dazu gaben die kaufmännischen Kreise → Beschränkung des Handels
- ADWO wurde von allen Bundesstaaten gemeinsam ausgearbeitet und als Reichsgesetz verkündet 1848 → später aber auch noch zur Sicherheit von den meisten Mitgliedstaaten durch Landesgesetz in Kraft gesetzt
- auf gleiche Art und Weise entstand das ADHGB – 1861 (Entwurf); 1863 wurde es auch von Österreich übernommen

4.3. REICHSGESETZE

- mit der Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 1871 beginnt die Vereinheitlichung des Rechts
- Gewerbeordnung (1869)
- Strafgesetzbuch, HGB, Reichsjustizgesetze (ReichsZPO, ReichsSPO, Reichskonkursordnung); Sozialversicherungsgesetze, BGB

4.4. GEWOHNHEITSRECHT

- neben dem Gesetz bleibt noch das Gewohnheitsrecht eine Rechtsquelle
- in dieser Zeit wird es dogmatisch untersucht
- neben der Vielzahl von Gesetzes verliert es seine Bedeutung

4.5. JURISTISCHE LITERATUR

- ein erhebliches Gewicht hat auch die juristische Literatur
- Pandektistik X Historische Rechtsschule

Übersicht zum zivilrechtlichen Positivismus

Positionen	Kritik
<p>Bernhard Windscheid</p> <ul style="list-style-type: none">▶ systematisches Sammeln und analytische Durchdringung des Rechtsstoffs▶ „Pandekten“: zum einen wurden Streitfragen in der Auslegung des c.i. gelöst, zum anderen wurde der Stoff für die Praxis zugänglich gemacht▶ Rechtswissenschaft legt den Inhalt des Rechts verbindlich fest	<p>Rudolph v. Jhering: „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“; „Der Kampf ums Recht“ 1872; „Geist des römischen Rechts“, Bd. 3:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Jhering unter dem Einfluss des Utilitarismus → Recht dient den Interessen der am Rechtsstreit Beteiligten (→ soziale Zwecke, Funktion, Nutzen, Wert)▶ Konstruktion hat etwas Mystisches▶ auch keine stillwirkenden Kräfte, denn Recht ist die Durchsetzung von Macht: es ist gewachsen, weil es sich im Kampf bewährt hat, wenn es das nicht mehr kann, muss es untergehen▶ Recht hat Schlichtungsfunktion, muss also einem Zweck genügen, der deshalb Recht schafft
<p>Rudolph v. Jhering</p> <p>„Geist des römischen Rechts auf verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“, Bde. 1+2 (1852-1865): römisches Recht als Vorbild einer Rechtsordnung sollte auf Vernünftigkeit überprüft werden mit dem Ziel, das geltende Recht zu einem System zu gestalten: <i>Konstruktion(sjurisprudenz)</i></p>	<p>Julius v. Kirchmann</p> <p>„Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ (1847): „[...] drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“</p> <p>Otto v. Gierke</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Betonung der sozialen Aufgabe der Rechtswissenschaft▶ Genossenschaftsrecht (als natürliche Ganzheit mit besonderen sozialrechtlichen Strukturen)▶ ArbeitsR: Unternehmen als „Wirtschaftsorganismus“

DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE

Masaryk Universität Brunn; Juristische Fakultät
JUDr. Jaromír Tauchen, LL.M.Eur.Integration (Dresden)

Übersicht zur zivilrechtlichen Gesetzgebung im 19. Jh.

Ausgangspunkt – geltendes Recht

römisches Recht als gemeines Recht, Kodifikationen in Preußen (ALR); Bayern (Codex Maximilianeus); Code civil; ABGB; Stadt- und Landrechte

Gesetzgebung bis zum BGB

Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 1848

- ▶ Wunsch nach einheitlichem Handelsrecht
- ▶ Aufschwung des Binnenhandels durch Abschaffung der Binnenzölle, Entwurf einer „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ 1847 auf Initiative des Deutschen Bundes zur Beseitigung der veralteten Rechtslage

ADHGB, 1861

- ▶ bereits Versuch der Nationalversammlung, das Handelsrecht zu kodifizieren
- ▶ 1856 erneuter Versuch auf Initiative Bayerns, Entwurf vom März 1861
- ▶ Übernahme in fast allen deutschen Staaten

zahlreiche Gesetze im Bereich des Wirtschaftswesens

HGB f. das Deutsche Reich, 1897

- ▶ Angleichung des Handelsrechts an bürgerliches Recht
- ▶ HGB als Sonderprivatrecht, HGB als „Schrittmacher“ der Privatrechtsgesetzgebung

Vorstufen zum BGB

a. Sächsisches BGB v. 1865

- ▶ letzte geschlossene territoriale Normenordnung vor dem BGB

b. Dresdner Entwurf v. 1866

- ▶ Schaffung eines einheitlichen Obligationenrechts vom Bund beschlossen: „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse“, 1866
- ▶ Arbeiten durch Ende des Deutschen Bundes erledigt
- ▶ Dresdner E hat Schuldrecht des BGB entscheidend beeinflusst

BGB (1896/1900)

a. Vorgeschichte

- ▶ zur vollständigen Rechtseinheit nach Gründung des Deutschen Reiches fehlte noch eine Kodifikation des Zivilrechts
- ▶ Problem: fehlende Gesetzgebungskompetenz des Reiches; lex Miquel/Lasker

b. Durchführung der Kodifikation

- ▶ September 1874: **erste Kommission** unter dem Vorsitz von Heinrich v. Pape; durch Bundesrat eingesetzt; beauftragte 5 ihrer Mitglieder mit der Fertigstellung von Teilentwürfen;
- ▶ 1881: Beginn der Hauptberatungen
- ▶ 1888: *Entwurf* wird dem Bundesrat vorgelegt und im Laufe desselben Jahres veröffentlicht (mit den fünfbandigen *Motiven, verfasst v. ‚Hilfsarbeitern‘ der Kommission*)
- ▶ heftige Kritik (Menger, Giercke)
- ▶ 1890 setzte der Bundesrat nach einer zweiten Beratung und Lesung des ersten Entwurfs eine **zweite Kommission** ein (Generalreferent: Gottlieb Planck)
- ▶ 1895: *zweiter Entwurf* mit umfangreichen und bedeutsamen *Protokollen*
- ▶ 1896: *dritter Entwurf* zusammen mit einer *Denkschrift des Reichsjustizamtes* als Gesetzesvorlage an den Reichstag
- ▶ 14.07.1896: Zustimmung des BR zu den vom Reichstag beschlossenen Änderungen
- ▶ 18.07.1896: Ausfertigung des Gesetzes durch Willhelm II.
- ▶ 01.01.1900: das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich (BGB) tritt in Kraft

5. DIE ENTWICKLUNG DES STRAFRECHTS

- **Zweck der Strafe** → nicht mehr Gott rächen, sondern eine Reaktion auf einen vorangegangenen Normverstoß
- die Strafe muss in angemessenem Verhältnis zum Delikt stehen
- Beccaria behauptet die Unzulässigkeit der Todesstrafe, weil mit der Errichtung der Staatsgewalt nicht auch die Disposition über das eigene Leben übertragen sei
- im Zentrum der Kritik stehen Hexenverfolgung und Folter
- 1740 hebt Friedrich II. die Folter grundsätzlich auf, wobei bis 1754 noch z.B. bei Majestätsbeleidigung und Landesverrat zulässig bleibt
- das Geständnis des Angeklagten ist nicht mehr erforderlich; es reicht die Überzeugung des Gerichtes über seine Schuld
- **Die Forderungen im 19. Jahrhunderts an den Reformgesetzgeber:**
 - Errichtung der Staatsanwaltschaft
 - die Aufhebung des Inquisitionsprozesses → Forderung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung
 - die Beteiligung von Laien im Prozess → Entstehung von Schwurgerichte
 - die Unabhängigkeit der Justiz und ihre scharfe Trennung von der Verwaltung
- 1871 - Reichsstrafgesetzbuch

6. DIE EMANZINATION DER JUDEN IM 19. JHR.

- die Juden kommen in der Völkerwanderungszeit mit Händlern anderer Länder in das fränkische Reich → in die Römerstädte
- **eine besondere Einkunftsquelle** für die königlichen Kassen waren die Schutzzinse (Schutzjuden) → sie bekamen Zollbefreiungen
- unter den Staufern werden die Juden als „Königliche Kammerknechte“ bezeichnet
- seit dem Hochmittelalter bildet sich ein überschaubares Judenrecht aus → erste Verbesserungen bringen die Landfriedengesetze, die die Juden anderen schutzwürdigen Personen gleichstellten (1103) → von hier aus werden die Regelungen in die Rechtsbücher übernommen
- die Kreuzbewegungen bringen die ersten Verfolgungen („Juden seien Schuld am Tode Christi gewesen“ → vgl. die Gründe für die Verfolgung in der NS-Zeit)
- in den Privilegien wurde den Juden der Schutz des Eigentums, die Freiheit des Handels (die Geldgeschäfte) zugesichert
- von den öffentlichen Gerichten waren sie ausgenommen und hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit (Anwendung des hebräischen Rechts)

- Beispiele: Ludwig IV. der Bayer verlangte jährlich einen Gulden von jedem Juden mit einem Vermögen von mehr als 20 Gulden; Kaiser Sigismund verlangte im 15. Jhr. ein Drittel ihres Einkommens
- die Juden konnten nicht Waffen besitzen (Verlust des Waffenrechts)
- die **Rechtsregelung im Schwaben- und Sachsenspiegel** → eine Reihe von diskriminierenden Regeln → Kleidungsvorschrift § 10 Schwab.Sp. *„Die Juden sollen Hütte tragen, damit sie von den Christen gekennzeichnet sind“*. → Vorbild für die Kennzeichnung der Juden in der NS-Zeit (1941- Einführung der gelben Stern)
- die Mischehen wurden verboten
- Juden als Gegenstand der Verfolgung im Mittelalter – Bs. (Chronik Rudolfs von Schlettstadt 14. Jhr.) – *„Als die Juden in Würzburg gesehen haben, dass sie den Händen der Christen nicht entkommen konnten, haben sie die Frauen, Brüder, Schwestern, Verwandte und vor allem ihre Kinder selbst getötet und sich und ihre Sachen in die Flammen gestürzt“*
- im 14. Jhr. beginnt eine immer schärfere Ausgrenzung der Juden (infolge der Pest)
- die Ghettoisierung der Juden → die Entwicklung des Geldverleihgeschäft (für die Juden galt nicht das Zinsverbot des kanonischen Rechts → der Zugang zu anderen Berufen war den Juden verwehrt)
- **1356 – die Goldene Bulle** – das Judenschutzregal ging vom Reich auf die Kurfürsten, später auch auf kleinere Landesherrn über
- die Aufenthalts- und Tätigkeitsbeschränkungen
- **Reichspolizeiordnung 1530** – *„§ 1 Von der Jüden Kleidung. Deßgleichen, dass die Juden einen gelben Rng an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkenntnis, öffentlich tragen“*.
Das Zinsnehmen wurde teilweise verboten, dann wieder unter Beschränkung auf einen Höchszinssatz erlaubt: *„§ 6 Damit aber die Jüden ihre Leibs-Nahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr dann 5 von 100 zum Wucher zu nehmen erlaubt sein“*.

APL 1794

„Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom hundert, an Zinsen verschreiben zu lassen“.

- die Schutzvorschriften für christliche Schuldner z.B. **die Reichspolizeiordnung von 1577**: *„§ 3 Damit aller Betrug oder Vorvortheilung bey ihrem Anleyhen vermitten bleibe, sollen die Zetteln ihres Anleyhens, nicht in Jüdischer, sondern in Teutscher Sprachen verfassen.... § 4 Es soll auch kein Christ hinfürters einem Juden seine Action und Forderung gegen einem anderen Christen abkaufen....“*
- die Sonderstellung der Juden: zahlreiche Beschränkungen für die Gewerbeausübung, beim Grundstückserwerb und Verhinderung des Zutritts zu öffentlichen Ämtern
- die Gesetzgebung der früheren Neuzeit befasst sich vornehmlich mit der Tätigkeit der Juden als Kreditgeber
- im 18. Jhr. Durchbruch der liberalen Ideen seit der Französischen Revolution

- in Preußen die **Stein-Hardenbergische Reformen** (nach den verlorenen Schlachten bei Jena und Auerstedt 1807)
- **Preußischer Edikt von 1812:** alle durch dieses Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden wurden aufgehoben.
 - *§ 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.*
 - *§ 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet: sie müssen fest bestimmte Familiennamen führen; bei Führung der Handelsbücher und Abfassung der Verträgen müssen sie deutsche oder andere lebende Sprache benutzen und bei ihren Namensunterschriften nur deutsche oder lateinische Schriftzüge benutzen.*
 - *§ 7. Sie genießen die gleichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wie die Christen*
 - *§ 8. Die Juden können akademische Lehr- Schul- und Gemeindeämter ausüben*
 - *§ 10. Es steht den Juden frei sich sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande sich zu niederlassen*
 - *§ 11. Sie können Grundstücke jeder Art erwerben und alle erlaubten Gewerbe treiben*
 - *§ 14. Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche nicht beschweret werdet*
 - *§ 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurteilen, die auch für die Preußen gelten*
 - *§ 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet*
- dieses Preußische Edikt galt nicht in allen preußischen Ländern → in der Provinz Posen wurde die Gleichstellung der Juden erst im Jahre 1850 hergestellt
- In Bayern, sowie in anderen Ländern des Deutschen Bundes kam es zur vollen Gleichberechtigung in der zweiten Hälfte des 19. Jhr.
- in Österreich ist die Emanzipation der Juden mit Joseph II. verbunden → 1782 Erleichterung der Niederlassung von Juden; die Aufhebung der Pflicht zum Tragen der Judenkleidung; die Einführung der Militärdienstpflicht für die Juden